

# **Vertrag über die Interkommunale Zusammen- arbeit**

zwischen

dem

**Landkreis Konstanz  
gesetzlich vertreten durch Landrat Zeno Danner  
Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz**

- nachfolgend LK Konstanz-

und

**den in Anlage 1 aufgeführten Nutzern**

- nachfolgende Nutzer –

- nachfolgende gemeinsam Partner -

**bei der gemeinsamen Nutzung/dem gemeinschaftlichen Be-  
trieb eines ITCS**

## Präambel

Die Partner beabsichtigen eine erhebliche Attraktivierung ihres jeweiligen öffentlichen Personennahverkehrs. Die Verbesserung der Fahrgastinformation spielt hierbei eine wichtige Rolle. Durch Einbeziehung aktueller betrieblicher Informationen in die Elektronische Fahrplanauskunft kann das Ziel der Verbesserung der Fahrgastinformation und damit einhergehend eine erhebliche Attraktivierung des öffentlichen Personennahverkehrs mithin erreicht werden.

Der Landkreis Konstanz hat von der Firma IVU die Systeme IVU.fleet und IVU.fare in einer europaweiten Ausschreibung beschafft und betreibt ein System zur Generierung, Übermittlung und Darstellung von Echtzeitinformationen (ITCS und zentrale Datendrehscheibe/ZDD) sowie zum Fahrausweisvertrieb und der Abrechnung der Fahrgeldeinnahmen.

Dieses System soll aus haushaltsrechtlichen Erwägungen interessierten benachbarten Landkreisen im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit zur Mitnutzung überlassen werden, um eine möglichst effiziente und sparsame Mittelverwendung der vorhandenen ÖPNV-Mittel zu erreichen. Der gemeinsame Betrieb spart Ressourcen, schafft Synergien und ermöglicht im Rahmen der interkommunalen Kooperation ein gemeinsames Handeln.

Zur Ausgestaltung der Rechte und Pflichten im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit schließen die Vertragspartner diese Kooperationsvereinbarung, wodurch der Nutzer das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht erwirbt, das System zu nutzen und an seiner Weiterentwicklung zu partizipieren.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien was folgt:

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Vertragsgegenstand .....	4
§ 2	Pflichten des Landkreises Konstanz.....	4
§ 3	Pflichten der Nutzer .....	5
§ 4	Beitritt.....	5
§ 5	Finanzierung .....	6
§ 6	Rechte Dritter.....	7
§ 7	Gewährleistung.....	8
§ 8	Haftung .....	8
§ 9	Geheimhaltung .....	8
§ 10	Laufzeit / Kündigung.....	9
§ 11	Schlussbestimmungen .....	9

## § 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Partner bei der gemeinsamen Nutzung und dem Betrieb der Systeme IVU.fleet (Leitsystem) und IVU.fare (Vertriebssystem) (nachfolgend System).
- (2) Mit dem System werden die Echtzeitdaten erzeugt, die für die Echtzeitauskunft, die DFI-Anzeigen, die Anschlusssicherung und den Datenaustausch mit der Zentralen Datendrehzscheibe der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Das System ermittelt automatisch und in Echtzeit den aktuellen Standort und die Fahrpläne aller angemeldeten Fahrzeuge und meldet diese Informationen an die Zentrale Datendrehzscheibe der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH, welche die Information an andere angeschlossene System verteilt, oder von anderen angeschlossenen Systemen Informationen erhält. Voraussetzung für die betriebsübergreifende Funktion ist die Installation von Bordrechnern in die Fahrzeuge, welche über eine Luftschnittstelle zum itcs (Hintegrundsystem des Landkreises Konstanz) verfügen und so den Datenaustausch in Echtzeit ermöglichen.
- (4) Das Vertriebssystem dient der Verwaltung der Tarife, dem Fahrausweisverkauf und der Fahrgeldabrechnung.

## § 2 Pflichten des Landkreises Konstanz

- (1) Der Landkreis Konstanz räumt den Nutzern gemäß Anlage 1 dieser Vereinbarung nach Zahlung der jeweils vereinbarten Vergütung das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, das System – insbesondere die dazugehörige Software – einschließlich der zugehörigen Unterlagen, Dokumentationen etc. im Rahmen der vertraglichen Übereinkunft zu nutzen.

- (2) Der Landkreis Konstanz erbringt die ggfs. erforderlichen Schulungs-, Beratungs- und Unterstützungsleistungen, die für eine ordnungsgemäße Nutzung des Systems notwendig sind. Er behebt Fehler, die während der ordnungsgemäßen Nutzung des Systems auftreten. Er stellt Updates bzw. Upgrades der Software zur Verfügung und aktualisiert im Bedarfsfalle die zu der Software gehörende Dokumentation.
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Vertrag kann sich der Landkreis Konstanz Dritter bedienen.

### **§ 3 Pflichten der Nutzer**

- (1) Die Nutzer erstatten dem Landkreis Konstanz die anteiligen anfallenden Kosten des Systems nach Maßgabe einer zwischen ihnen und dem Landkreis Konstanz gesondert festzulegenden Quote. Diese Quote entspricht dem Verhältnis der von dem Landkreis Konstanz und dem Nutzer im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bzw. des Beitritts zum System betriebenen Fahrzeuge. Ändert sich dieses Verhältnis durch den Beitritt weiterer Nutzer, werden etwaige Überzahlungen erstattet.
- (2) Der Nutzer ist für die Erstellung der Datenversorgung (Netz-, Fahrplan- und Tarifdaten), inklusive der Erstdatenversorgung verantwortlich.

### **§ 4 Beitritt**

- (1) Jede juristische Person kann dieser Kooperationsvereinbarung im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit beitreten, sofern die Voraussetzungen dazu nach diesem Vertrag vorliegen. Mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung erkennt der Nutzer die Rechte und Pflichten dieser Vereinbarung und seiner Anlagen an.

- (2) Die Partner dieser Kooperationsvereinbarung sind in **Anlage 1** aufgeführt. Sie wird bei Beitritt eines Partners oder Kündigung eines Partners entsprechend aktualisiert.
- (3) Im Falle einer Änderung der Anzahl der Vertragspartner schreiben die verbliebenen Partner den Kostenschlüssel fort. Grundlage des Kostenschlüssels ist die Fahrzeuganzahl des jeweiligen Nutzers, die auf das System zugreift.
- (4) Die Partner müssen einem Beitritt einheitlich zustimmen.

## § 5 Finanzierung

- (1) Die Partner verpflichten sich, die Grundsätze der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu beachten.
- (2) Die Betriebsabrechnung erfolgt durch den Landkreis Konstanz. Dieser nimmt grundsätzlich die erforderlichen Beschaffungen vor. Dies umfasst insbesondere die zur Einrichtung der Leitstelle und zum Betrieb der Hintergrundsysteme sowie der Schnittstellen notwendigen Maßnahmen. Der dadurch entstandene Aufwand wird über die Betriebskosten abgerechnet. Die Parteien behalten sich eine ergänzende operative Vereinbarung in **Anlage 2** vor.
- (3) Die Partner vereinbaren folgende Kostentragung:
  - 3.1. **Erstmalige Anschaffungskosten des gemeinsam genutzten Systems**, die einer Aufteilung nach der Fahrzeuganzahl der beteiligten Partner zugänglich sind, werden nach der Anzahl der Fahrzeuge des Nutzers, die auf das System zugreift, dem jeweiligen Nutzer zugeordnet.
  - 3.2. **Betriebskosten**, die einer Aufteilung nach der Fahrzeuganzahl der beteiligten Partner zugänglich sind, werden nach der Anzahl der Fahrzeuge des Nutzers, die auf das System zugreift, dem jeweiligen Nutzer zugeordnet und jährlich anteilmäßig vom Landkreis Konstanz erhoben.

3.3. **Individualpositionen**, die einen Partner allein betreffen, trägt dieser allein.

Ergibt sich aus Beitritt oder Erhöhung der Fahrzeuganzahl theoretisch eine Absenkung der Kosten, wird der Differenzbetrag den Nutzern ausbezahlt.

- (4) Die Betriebskosten umfassen die Lifecycle Cost, d.h. laufenden (wiederkehrenden) Kosten, insbesondere Geschäftsausgaben, Verbrauchskosten, Mieten, Abschreibungen und weitere Sachkosten des Systems des Landkreises Konstanz. Sie unterliegen der einheitlichen Kostentragung nach Absatz 3 ab Inbetriebnahme der Systeme.
- (5) Erhält der Landkreis Konstanz Zuwendungen auf Leistungen, die solidarisch verteilt werden, werden diese verrechnet. Maßgebend sind die Regelungen im jeweiligen Bewilligungsbescheid des Landes.
- (6) Sofern nicht anderweitig vereinbart, ist Maßstab für die Finanzierung nach diesem Vertrag die Anzahl der betriebenen Fahrzeuge zum Betriebsstart. Die betreffenden Kosten und die anzuwendenden Aufteilungsschlüssel sind in der **Anlage 2** dokumentiert.
- (7) Die Ausnahme bildet der Landkreis Tuttlingen, da Tuttlingen selber Förderung gem. LGVFG beantragt hat.

## § 6 Rechte Dritter

- (1) Der Landkreis Konstanz steht dafür ein, dass der Ausübung der dem Nutzer durch diesen Vertrag eingeräumten Rechte keine Rechte Dritter entgegenstehen. Soweit der Landkreis Konstanz für die Erstellung des Systems Software pp. Dritter benutzt hat, sichert er zu, über die dafür erforderlichen Bearbeitungsrechte zu verfügen. Für den Fall, dass ein Dritter dem Nutzer gegenüber Rechte behauptet, stellt Landkreis Konstanz den Nutzer frei.
- (2) Kommunal- und Rechnungsprüfungsämter der Nutzer sind, nach vorheriger Anmeldung, jeweils berechtigt, die von den Nutzern übernommene Kostenbeteiligung zu prüfen.

## **§ 7 Gewährleistung**

Die Partner werden die ihnen in diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen unter Berücksichtigung des aktuellen Stands ihrer technischen Kenntnisse und Erfahrungen erfüllen. Der Landkreis Konstanz übernimmt eine Gewährleistung für Mängel ausschließlich soweit diese dem privaten Auftragnehmer IVU nachweisbar zugerechnet werden können.

## **§ 8 Haftung**

Die Partner haften einander ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Falle der groben Fahrlässigkeit ist die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden (insbesondere Betriebsunterbrechungen, Produktionsstillstände, entgangenen Gewinn und vergebliche Aufwendungen) ausgeschlossen.

## **§ 9 Geheimhaltung**

- (1) Die Parteien vereinbaren, über vertrauliche Informationen des jeweils anderen Teils auch zwei Jahre nach Beendigung dieses Vertrages Stillschweigen zu bewahren und diese nur für die Durchführung dieses Vertrages zu verwenden. Vertrauliche Informationen sind alle der jeweils anderen Partei zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen über Geschäftsvorgänge der betroffenen anderen Partei.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, diese Geheimhaltungspflicht sämtliche Angestellten und/oder mit den Geschäftsvorgänge der jeweils anderen Partei befassten Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die der jeweils anderen Partei bei Abschluss des Vertrages bereits bekannt sind oder waren, veröffentlicht waren oder schriftlich zur Weitergabe freigegeben worden sind. Die Erfüllung gesetzlicher oder behördlicher Auskunftspflichten bleibt unberührt.

## **§ 10 Laufzeit / Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2020 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Für den jeweiligen Nutzer steht die Vereinbarung unter der aufschiebenden Bedingung einer entsprechenden zustimmenden Beschlussfassung seiner Gremien.
- (3) Die Vereinbarung kann durch jeden Nutzer durch schriftliche Kündigung mit drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres mittels Einschreiben gegenüber dem Landkreis Konstanz ordentlich gekündigt werden.
- (4) Außerordentlich kann die Vereinbarung aus einem wichtigen Grund jederzeit gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn eine der Parteien gegen eine der in dieser Vereinbarung getroffenen Abreden in erheblichem Maß oder wiederholt verstößt und den anderen Parteien ein Festhalten an dem Vertrag nicht mehr zumutbar ist. Ein wiederholter Verstoß liegt vor, wenn sich eine Zuwiderhandlung gegen den Vertrag trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung in mindestens zwei Fällen ereignet.
- (5) Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund hat die Partei, die Anlass zu der Kündigung gegeben hat, der anderen Partei den dieser durch die Kündigung entstandenen und nachgewiesenen Schaden zu ersetzen.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der Vereinbarung der Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Parteien werden sich bemühen, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich so nahe wie möglich kommt. Das Gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.

- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus oder in Verbindung diesem Vertrag ist Konstanz.

Anlagen:

1. Kooperationspartner
2. Abrechnungsmodalitäten

# **Anlage 1**

## **zum Vertrag über die Interkommunale Zusammenarbeit**

**zwischen**

**dem**

**Landkreis Konstanz  
gesetzlich vertreten durch Landrat Zeno Danner  
Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz**

**und**

**den nachfolgend aufgeführten Nutzern**

## **1. Landkreis Tuttlingen**

Herr Michael Guse  
Bahnhofstraße 100  
78532 Tuttlingen

## **2. Stadtwerke Singen**

Herr Markus Schwarz  
Grubwaldstraße 1  
78224 Singen

## **3. Stadtwerke Engen**

Herr Peter Sartena  
Eugen-Schädler-Straße 3  
78234 Engen